

Finanzordnung

1. Für die Finanz- und Kassenangelegenheiten ist der Kassenwart in Verbindung mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zuständig. Der Kassenwart legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres.
2. Der Vorstand arbeitet im Rahmen der Finanzordnung. Er erarbeitet einen Haushaltsplan und stellt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
3. Der Vorstand ist bei allen Ausgaben an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Nur in wichtigen Ausnahmefällen kann der Vorstand durch förmlichen Beschluss nicht vorgesehene Ausgaben genehmigen. Voraussetzung ist, dass Deckung vorhanden ist.
4. Verfügungsberechtigungen: Beträge bis zu einer Höhe von 3000,00 EUR können durch den geschäftsführenden Vorstand verfügt werden. Beträge in einer Größenordnung von 3001,00 EUR bis zu 6000,00 EUR können mit einem Beschluss des Vorstandes verfügt werden. Die Verfügung von Beträgen in einer Größenordnung ab 6001,00 EUR ist nur mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Zweckgebundene Fördermittel sind davon ausgeschlossen.
5. Alle Personen, die im Auftrag oder im Interesse des Vereins Geld verwalten oder ausgeben, sind dabei zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet. Mitglieder, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung der Auslagen verweigert werden.
6. Auslagen werden nur gegen Vorlage eines Kostenbeleges erstattet.
7. Die Kasse des Vereins ist mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Zuständig für die Prüfung sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen und festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht und ordnungsgemäß belegt sind. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht zu fertigen.
8. Schlussbestimmung Diese Finanzordnung tritt am 19.06.2023 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.